

**Übertragung der Befugnis zur Entscheidung  
über Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung  
auf die Schulen und Seminare**

**Gem. RdErl. d. MK u. d. MS  
v. 20. 7. 2008 — 14-03 020 —**

— VORIS 20411 —

- Bezug:** a) Gem. RdErl. v. 20. 12. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 17, SVBl. 2005, S. 78, 136), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 1. 6. 2007 (Nds. MBl. S. 498)  
— VORIS 20411 —  
b) RdErl. d. MF v. 18. 6. 1998 (Nds. MBl. S. 1029)  
— VORIS 20442 00 00 46 097 —

1. Die Befugnis zur Entscheidung über
  - Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte nach der Nds. SUrlVO sowie
  - Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung für Beschäftigte nach dem TV-Lwird für Landesbedienstete an Schulen und Seminaren in dem in Nummer 2 genannten Umfang wie folgt übertragen:
  - 1.1 für die an den öffentlichen Schulen tätigen Landesbediensteten, ausgenommen Schulleiterinnen und Schulleiter, auf die Schulen und
  - 1.2 für die an den Studienseminaren tätigen Landesbediensteten, ausgenommen Seminarleiterinnen und Seminarleiter, Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter sowie Fachleiterinnen und Fachleiter, auf die Seminare.
2. Danach obliegen den Schulleiterinnen und Schulleitern im Rahmen der Nummer 1.1, den Seminarleiterinnen und Seminarleitern im Rahmen der Nummer 1.2 die Entscheidungen über Anträge
  - 2.1 von Beamtinnen und Beamten auf Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge
    - 2.1.1 für Aus- und Fortbildung sowie für Sportveranstaltungen nach § 2 Nds. SUrlVO,
    - 2.1.2 für Zwecke der Gewerkschaften, Parteien, Kirchen, Organisationen und Verbände nach § 3 Nds. SUrlVO,
    - 2.1.3 zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Bereich, für die keine Verpflichtung besteht, nach § 4 Abs. 3 Nds. SUrlVO,
    - 2.1.4 zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach § 4 Abs. 1 Nds. SUrlVO,
    - 2.1.5 aus persönlichen Anlässen nach § 9 Nds. SUrlVO in dem in dieser Bestimmung für den jeweiligen Anlass angegebenen Umfang und
    - 2.1.6 zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege nach § 9 a Nds. SUrlVO;
  - 2.2 von Beschäftigten auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts
    - 2.2.1 für Zwecke der Gewerkschaften nach § 29 Abs. 4 TV-L,
    - 2.2.2 zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach § 29 Abs. 2 TV-L und
    - 2.2.3. aus Anlässen nach § 29 Abs. 1 TV-L und in sonstigen dringenden Fällen nach § 29 Abs. 3 Satz 1 TV-L in dem in diesen Bestimmungen jeweils angegebenen Ausmaß.
  - 2.3 Sonderurlaub nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 sowie Arbeitsbefreiung nach Nummer 2.2.1 darf insgesamt für bis zu fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr gewährt werden. Hierbei werden Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung für weniger als einen Arbeitstag und für die Teilnahme an Beteiligungsgesprächen nach § 104 NBG und an Verhandlungen über Vereinbarungen nach § 81 NPersVG auf Anforderung einer beteiligten Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Nds. SUrlVO) nicht angerechnet.
3. Die Entscheidungen über Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung
  - für einen die in Nummer 2.3 Satz 1 genannte Dauer überschreitenden Zeitraum und

- für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Seminarleiterinnen und Seminarleiter

obliegen der LSchB.

4. Den Schulleiterinnen und Schulleitern der Schulen, die an dem Schulversuch Berufsbildende Schulen in Niedersachsen als regionale Kompetenzzentren (ProReKo) teilnehmen, obliegen zusätzlich zu den in Nummer 2 genannten Befugnissen im Rahmen der Nummer 1.1 auch die Entscheidungen über Anträge

4.1 von Beamtinnen und Beamten auf Sonderurlaub

- 4.1.1 nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 auch ausnahmsweise für insgesamt bis zu zehn Arbeitstage im Urlaubsjahr nach § 5 Abs. 1 Nds. SurVO,
- 4.1.2 zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten nach § 4 Abs. 2 Nds. SurlVO,
- 4.1.3 zur Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nach § 6 Nds. SurlVO,
- 4.1.4 für Tätigkeiten in zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen oder in der Entwicklungszusammenarbeit nach § 7 Nds. SurlVO,
- 4.1.5 zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn oder zur Ableistung der Probezeit nach § 8 Nds. SurlVO,
- 4.1.6 für Kuren nach § 9 b Nds. SurlVO,
- 4.1.7 für Heimfahrten nach § 10 Nds. SurlVO und
- 4.1.8 in anderen Fällen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nds. SurlVO;

4.2 von Beschäftigten auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung nach den §§ 28 und 29 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 und 5 TV-L.

Die Entscheidungen über Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung für Schulleiterinnen und Schulleiter der ProReKo-Schulen obliegen der LSchB.

5. Für Klagen gegen Entscheidungen nach den Nummern 2 bis 4, die während des Zeitraums vom 1. 1. 2005 bis zum 31. 12. 2009 getroffen werden, bedarf es keiner vorherigen Durchführung eines Widerspruchsverfahrens. Die Vertretung vor den Gerichten wird durch Beschäftigte der LSchB wahrgenommen.

6. Bei Landesbediensteten an Schulen in den Landesbildungszentren tritt in den Fällen der Nummern 3 und 5 an die Stelle der LSchB das LS.

7. Den nach den Nummern 2, 3, 4 und 6 für Entscheidungen über Sonderurlaub nach § 2 Nr. 1 Nds. SurlVO jeweils Zuständigen obliegt auch die in Nummer 1.2 Satz 1, Nummer 2.1 Satz 2 und Nummer 2.2 Abs. 2 Satz 2 des Bezugserrlasses zu b der oder dem Dienstvorgesetzten oder der oder dem letzten Dienstvorgesetzten hinsichtlich beruflicher Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (einschließlich wissenschaftlicher Tagungen) zuerkannter Befugnis, vor Beginn der Veranstaltung

- die Anzeige der Teilnahme entgegenzunehmen,
- schriftlich anzuerkennen, dass die Teilnahme der Beamtin oder des Beamten im dienstlichen Interesse liegt, und
- schriftlich festzustellen, dass die Teilnahme der Beamtin oder des Beamten der Verbindung zum Beruf oder der beruflichen Wiedereingliederung dient.

8. Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass zu a aufgehoben.

An  
die Landesschulbehörde  
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte  
das Landesbildungszentrum für Blinde  
die öffentlichen Schulen